



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Vernehmlassung Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme bezüglich der geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt eingeladen.

Für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft stellt der Rhein das einzig schiffbare Gewässer dar. Die Grossschifffahrt auf dem Rhein ist durch die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt verabschiedeten Verordnungen wie die Rheinschiffsuntersuchungsordnung (SR 747.224.131), die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (SR 747.224.111), die Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (SR 747.224.121) geregelt. Für die Grossschifffahrt auf dem nationalen Teil des Rheins, welcher von Rheinfelden bis Basel (Rhein-KM 166.53) festgelegt ist, gelten durch die Verordnung des UVEK über die Inkraftsetzung der Schiffahrtspolizeiverordnung Basel-Rheinfelden sowie die Hochrheinpatentverordnung (SR 747.224.221), die sinngemässen Vorschriften.

Art.1 Ziff. 3 des BSG besagt, dass internationale Vereinbarungen und die darauf beruhenden Vorschriften vorbehalten bleiben. Die Aufsicht über die technische Sicherheit an Bord eines Grossschiffes sowie auch die Zulassungsvorschriften werden gestützt auf die vorgenannten Vorschriften, insbesondere der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, von den Schweizerischen Rheinhäfen vollzogen. Die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung auf dem Rhein wird ebenfalls durch die vorgenannten Vorschriften geregelt. Bestimmungen zur Fahrfähigkeit werden sowohl als Pflichten des Schiffsführers in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wie auch in der Personalverordnung für den Rhein geregelt. Somit hat die Teilrevision des BSG im Kanton Basel-Stadt und Basel-Landschaft keine Auswirkungen auf die Grossschifffahrt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und können der Teilrevision vorbehaltlos zustimmen.

Liestal, 10. März 2015

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Reber

Der Landschreiber:

Vetter